## Verordnung

## der Oö. Landesregierung, mit der die "Innauen bei Braunau" in der Gemeinde Braunau am Inn als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

8 1

- (1) Die "Innauen bei Braunau" in der Gemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 4.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

- 1. das Betreten und Befahren mit Fahrrädern der vorhandenen und als solche gekennzeichneten Wege sowie das Mitführen von Hunden an der Leine;
- 2. das Betreten und Befahren im Rahmen der gemäß Z 4 und 5 erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 3. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- 4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- 5. die Entnahme von Fichten, Hybridpappeln sowie von sonstigen nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzen nach wirtschaftlichen Überlegungen;
- 6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
- 7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- 8. die Probenentnahme sowie die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- 9. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner**Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen